

„Objektivität walten lassen“

Es ist wichtig, dass über die Vorgänge in der Notfallrettung objektiv berichtet wird – auch über die Vorgänge, die dem Artikel zugrunde liegen. Das ist mit dem Artikel bzw. dem Bericht zweifelsohne gelungen.

Ihren Kommentar haben wir als bissig empfunden. Ich möchte Ihnen erklären, warum: Sie sollten Objektivität walten lassen. Dies betrifft insbesondere die Begrifflichkeiten. Grundsätzlich ist von der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ und dem dazugehörigen „Rettungsassistentengesetz“ die Rede. Abwertungen, wie „der Sanitä-

ter“, „der Rotkreuzhelfer“ haben hier nichts zu suchen. Und dann kommen Sie doch wieder zum „Rettungsassistenten“. Ja, was und wie jetzt? Genauso wie der Notarzt (der im übrigen da draußen auch auf sich allein gestellt ist, das ist ja das Problem – bei beiden) hat der Rettungsassistent die Pflicht zu wissen, was bei Nebenwirkungen und Wechselwirkungen und Unvorhergesehenem zu tun ist. A und B müssen zusammenkommen. Ist dies nicht der Fall, dann kann und darf A nicht gehen.
Wilfried Müller, Reutlingen
Leiter Rettungsdienst
DRK-Kreisverband Reutlingen

„Sanitäter sind in ihrer Ausbildung keinesfalls vergleichbar“

Der Begriff Sanitäter ist in Deutschland nicht rechtlich geschützt, und es gibt ihn in verschiedensten Bezeichnungen, sei es der Transportsanitäter, der Einsatzsanitäter oder der Rettungssanitäter. Diese Sanitäter sind aber in ihrer Ausbildung keinesfalls vergleichbar mit einem Rettungsassistenten, der eine mehrjährige Ausbildung hat.

Nun zu der schwierigen Frage, was wäre, wenn? Generell kann man sagen, dass auch Rettungsassistenten über die Kompetenz verfügen, Notfallmedikamente zu applizieren. Hier kann ich natürlich nicht sagen, ob die applizierten Medikamente denjenigen entsprechen, die von der Bundesärztekammer in der sogenannten Notkompetenz freigegeben sind.

Rettungsassistenten sollten außerdem in der Lage sein, Patienten und deren Zustand einzuschätzen, da sie doch über eine recht umfangreiche medizinische Ausbildung verfügen. Sie stellen in Ihrem Kommentar den betreffenden

Rettungsassistenten als einen verantwortungslosen Täter dar, der seine Kompetenzen überschreitet und sich am Ende vielleicht noch in der Bewunderung seiner Patienten sonnen will. Dies finde ich in höchstem Maße bedenklich, da hier einerseits die Patienten verunsichert werden und sich eventuell vom Rettungsdienst nicht behandeln lassen wollen. Auf der anderen Seite werden die Rettungsdienstler verunsichert und eventuell notwendige Maßnahmen aus Furcht vor den Konsequenzen nicht durchgeführt. Dies kann Patienten schädigen und eventuell zu Klagen wegen Unterlassung führen.

Da die Kompetenz der Rettungsassistenten nicht klar geregelt ist, müssen wir uns im Fall der Kompetenzen auf ein wackeliges Konstrukt aus Expertenmeinungen und den Entscheidungen des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst des zuständigen Rettungsdienstbereiches stützen, so dass entsprechend völlig verschiedene Vorschriften existieren.

Dies führt einerseits zu einer großen Rechtsunsicherheit, andererseits zu einem vollkommen unterschiedlichen Behandlungsstandard, was die Frage aufwirft, ob der Patient in Rheinland-Pfalz nicht ein Recht auf eine gleichwertige Behandlung hat wie beispielsweise in Schleswig-Holstein.

So muss ich berichten, dass sich die Vorfälle, die in Ihrer Zeitung beschrieben werden, nachdem normalen Einsatzalltag in meinem Rettungsdienstbereich klingen. Die Rettungsassistenten im Rettungsdienstbereich Landkreis Celle (Niedersachsen) haben eine medikamentöse Kompetenz, die sie auch ohne Anwesenheit des Notarztes in Anspruch nehmen können.

Sie haben recht, es gibt für die Kompetenzen des Rettungsassistenten Regeln und Richtlinien, regionale, nationale und internationale, und manchmal widersprechen sie sich auch gegenseitig. Dies ist die große Unsicherheit, mit der Rettungsassistenten im Moment

zu kämpfen haben und die mit dem neuen Rettungsassistentengesetz gerade heftig von der Politik debattiert wird. Da nun das zuständige Arbeitsgericht sogar von einer möglichen Aufhebung der Kündigung und nicht von einem Fehlverhalten des Rettungsassistenten spricht, ist die Kompetenzüberschreitung vielleicht doch nicht so klar, wie es in Ihrem Kommentar scheint, eventuell kam es ja hier sogar zu einer widerrechtlichen Einschränkung der Kompetenzen des Rettungsassistenten durch den Arbeitgeber.

Dass sich hier allerdings der DRK-Kreisverband über eine beginnende berufspolitische Diskussion beschwert, kann ich nun gar nicht nachvollziehen, da sich der DRK-Verband offensichtlich auch nicht bewusst ist, dass er im Begriff ist, einen rechtlichen Präzedenzfall zu schaffen.

Stefan Hauke, Wietze
Lehrrettungsassistent
Dozent an einer staatlich anerkannten Schule für Rettungsassistenten

„Auch mit dem gebotenen Mut herangehen“

Mit Erstaunen habe ich Ihren Kommentar zum Streit um die Arbeit des Rettungsdienstes zur Kenntnis genommen: Die Unfallverhütungsvorschriften verbieten es zum Beispiel Feuerwehrleuten eindeutig, sich in Gefahr zu begeben. Trotzdem retten diese stets und ständig Menschen aus brennenden Häusern. Sollen die das also auch zukünftig einfach nicht mehr machen?

Leider sind die Sachverhalte bei der Feuerwehr und dem Rettungsdienst etwas komplexer und lassen sich nicht in einem Kommentar wie Ihrem abbilden. Gibt es in Ihrer Redaktion klare Anweisungen des Herausgebers zum Umgang mit der Meinungsfreiheit durch die Redakteure?

Was Gerichte von solchen (in diesem Fall DRK) Arbeitgebervorstellungen halten, können Sie der beigelegten Entscheidung des Arbeitsgerichtes Elmshorn aus dem Jahr 1990 (insbesondere die Seiten 21 und 22 sind zu empfehlen) entnehmen. Uns sind durchaus noch weitere, fachlich und

rechtlich sehr zweifelhafte Anweisungen (und juristisch bereits gegen das DRK entschieden) an Beschäftigte aus Ihrem Bundesland bekannt, die es im Sinne der zu rettenden Menschen wert sind, nicht beachtet zu werden.

Die besten Zitate der Elmshorner Entscheidung zur Rettung aus Lebensgefahr sind aus unserer Überzeugung:

Seite 21: Die Kammer ist der Auffassung, dass angesichts der rapiden Verschlechterung des Zustandes des Patienten die klagende Partei diese bewährten Medikamente hätte auch dann verabreichen dürfen, wenn der anrückende Notarzt eine erbetene Einwilligung verweigert hätte.

Seite 22: Die klagende Partei muss an ihre verantwortungsvolle Tätigkeit mit Entschlossenheit und Vorsicht, aber auch dem gebotenen Mut und nicht dem eines Verwaltungsangestellten herangehen.

Ich wünsche Ihnen jedenfalls stets kompetente und mutige Retter in einer möglichen Notfallsituation. Wir können uns

eine Beschäftigung eines offensichtlich kompetenten Rettungsassistenten gut vorstellen. Von fachlichen Fehlern können wir der Berichterstattung bisher nichts entnehmen. Folgendes berichtete übrigens jüngst „Die Welt“: Mehr Erfolg hatte ein Rettungsassistent, der zwei Abmahnungen erhalten hatte, mit einer dritten hätte die Kündigung gedroht. Im ersten Fall ging es um ein verpasstes Seminar – der Arbeitgeber machte Kosten geltend – im zweiten Fall um den Koffer eines Patienten, den der Rettungsassistent nicht mitgenommen hatte. Vor dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz konnte er die Anschuldigungen entkräften: Die Seminargebühren waren von dem Veranstalter rückerstattet worden, und der Koffer hatte aus Sicherheitsgründen nicht mittransportiert werden können. Die Abmahnungen mussten aus seiner Akte entfernt werden.

**Jan Osnabrügge, Heide
Rettungsdienst-Kooperation
Schleswig-Holstein gGmbH**

„Jährliche ärztliche Prüfung“

Ihr Kommentar im Hinblick auf den zu Unrecht entlassenen Rettungsassistenten hat nicht nur in Kreisen aktiver „Rettungsdienstler“ enormes Entsetzen ausgelöst. Der betroffene Mitarbeiter hat keinesfalls seine Kompetenzen überschritten, sondern nur die ihm in § 3 RettAssG zugewiesenen Aufgaben in vorbildlicher Art und Weise erfüllt. Auch sind Rettungsassistenten durchaus in der eigenverantwortlichen Durchführung invasiver Maßnahmen geschult und in der Lage, auftretende Neben- oder Wechselwirkungen im Hinblick auf die eingesetzten Medikamente zu beherrschen. Weit über 50 Prozent aller Notfalleinsätze in Deutschland werden im Übrigen ohne Beteiligung eines Notarztes durchgeführt. In zahlreichen anderen Ländern (beispielsweise in den USA, Großbritannien, den Niederlanden, Dänemark, Norwegen, der Schweiz sowie Ungarn) erfolgt die präklinische Versorgung von Notfallpatienten nahezu ausschließlich durch paramedizinisches Fachpersonal, welches zu meist eine weitaus weniger umfassende Ausbildung genossen hat, als dies in Deutschland der Fall ist.

Ergänzend sei angemerkt: Die Berufsausbildung zum Rettungsassistenten lässt sich aufgrund ihrer Struktur nur sehr begrenzt mit einer „normalen“ Berufsausbildung vergleichen. Denn ein normaler „Auszubildender“ verbringt pro Woche nur einen einzigen Tag in der Berufsschule; für die Ausbildung zum Rettungsassistenten ergibt sich im Regelfall eine deutlich höhere Zahl an Unterrichtseinheiten! Zudem verfügt ein großer Teil der angehenden Rettungsassistenten bereits über umfangreiche medizinische Kenntnisse und Erfahrungen. Hinzu kommt, dass sich nahezu alle Rettungsassistenten in Rheinland-Pfalz einer jährlichen ärztlichen Überprüfung ihrer Fachkenntnisse unterziehen, in welcher auch und ganz besonders die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Applikation von Notfallmedikamenten überprüft wird. Welche Friseurin und welcher Schreiner unterziehen sich jedes Jahr einer vergleichbaren Prüfung?

**Jan Waldorf, Andernach
Lehretungsassistent
Stadt- und Kreisbeauftragter
des Malteser Hilfsdienstes für
den Landkreis Neuwied**

Zu viel geholfen: Retter verliert Job

Behandlung richtig, Kompetenz überschritten: DRK feuert Mitarbeiter, weil er Kranken Medikamente gab – Gesetzeslage unklar?

War es der Drang, Menschen in Not bestmöglich zu helfen oder das Selbstverständnis, auch zu können, wofür Ärzte studieren müssen? Ein Rettungsassistent hat vom DRK die Kündigung bekommen, weil er mehr für die Patienten getan hat, als er durfte.

RHEINLAND-PFALZ. Weil er wiederholt Patienten Medikamente gegeben hat, ohne auf den Notarzt zu warten oder ihn überhaupt zu informieren, ist ein Rettungsassistent im Norden des Landes vom Roten Kreuz fristlos entlassen worden. Der Fall landet nun vor dem Arbeitsgericht. Der 42-jährige Vater zweier Kinder sagt trotz der einschneidenden Folgen für ihn: „Im Zweifel entscheide ich immer zu Gunsten meiner Patienten. Ich wollte mich auch nicht der

unterlassenen Hilfeleistung schuldig machen.“

Aus Sicht der Gewerkschaft Verdi befelegt der Fall einmal mehr den Bedarf für eine eindeutige gesetzliche Regelung. Die derzeitige Situation stellt die Gewerkschaft so dar: Jeder Retter im Einsatz muss erst abwägen, ob er sich im Rahmen des Erlaubten bewegt – und das im Zweifel zu Ungunsten des Patienten.

Der 42-Jährige ist nach dem ersten Fall abgemahnt worden: Er hatte einer verletzten Frau auf ihr Verlangen hin vor dem Eintreffen des alarmierten Notarztes ein Mittel gegen ihre starken Schmerzen gegeben – woraufhin sich der Leiter des Notarztstandorts beschwerte.

In den zwei weiteren Fällen senkte der Rettungsassistent, dem nach seinen Worten der

Lohn gekürzt und der eine Zeit lang dann nicht mehr in der Notfallrettung eingesetzt wurde, einem Patienten mit einem Medikament den bedrohlich hohen Blutdruck und linderte einer Frau nach deren Armbruch die starken Schmerzen. Einen Notarzt zog er aber trotz entsprechender Vorschrift gar nicht erst hinzu. Nach der daraufhin vorgetragenen Beschwerde eines Kollegen wurde der Rettungsassistent suspendiert und dann entlassen. Der Betriebsrat hat umgehend widersprochen und eine Kündigungsschutzklage eingereicht. Im August wird der Fall am Arbeitsgericht verhandelt.

Betroffener und Gewerkschaft haben kein Verständnis für das Handeln der regionalen Gesellschaft des Roten Kreuzes, da den Patienten kein

Nachteil entstanden sei. Zwar verbietet das Heilpraktikergesetz Nicht-Medizinern, Medikamente zu verabreichen, doch die sogenannte Notkompetenz erlaubt es ihnen, in Notfällen gesundheitliche Gefahren auch mit Medikamenten vom Patienten abzuwenden, wenn kein Arzt verfügbar ist.

Stefan Wittenberger, Prozessbevollmächtigter des Arbeitgebers, erläutert, dass der entlassene Rettungsassistent keine der Voraussetzungen erfüllt habe, unter denen er überhaupt Medikamente einsetzen darf. „Weder hat er in den letzten beiden Fällen einen Notarzt angefordert noch den Patienten die Mittel gegeben, die gemäß einer entsprechenden Vorschrift auch in einem Notfall von Nicht-Medizinern verabreicht werden dürfen“, sagt Wittenber-

ger. Die Entscheidung, den verheirateten Vater von zwei Kindern zusätzlich zur Kündigung auch nicht mehr als ehrenamtlichen Ersthelfer einzusetzen, findet er richtig, da die Grenze des Erlaubten beim Umgang mit Patienten überschritten worden sei. Wie, er sagt, war dies jedoch nicht der erste Fall dieser Art im Land. Vor geraumer Zeit sei ein Rettungsassistent im Westerwald wegen eines vergleichbaren Vorfalls entlassen worden.

Seine Chancen, nach einer Niederlage vor Gericht noch einmal als Rettungsassistent in Rheinland-Pfalz oder auch in Deutschland arbeiten zu können, schätzt der Entlassene als äußerst gering ein. Ihm bleibt dann wohl nur noch die Tätigkeit im Ausland oder das Erlernen eines anderen Berufes.

Christian Körtges